

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie, Frauen und Senioren**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 15/4852**

### **Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege und zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4852 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 5 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Es finden die Regeln über eine stationäre Einrichtung Anwendung, wenn in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach Absatz 2 mehr als zwölf Personen oder in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach Absatz 3 mehr als acht Personen Aufnahme gefunden haben.“

2. § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die oberste Heimaufsichtsbehörde soll zur Umsetzung von Absatz 2 darauf hinwirken, dass die Prüfberichte der unteren Heimaufsichtsbehörden nach gewissen einheitlichen Strukturmerkmalen verfasst werden und dem Adressatenkreis eine umfassende Einschätzung ermöglichen, auch im Hinblick auf Umfang und allgemeine Verständlichkeit.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird am Ende das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 5, sofern dort mehr als acht Personen gemeinschaftlich wohnen, neben den Anforderungen zum Flächenbedarf nach Nummer 3 in der Regel für jede Bewohnerin oder jeden Bewohner ein Einzelzimmer mit zugeordnetem Sanitärbereich zur Verfügung steht; der Sanitärbereich hat in der Regel einen Waschtisch, eine Dusche und ein WC aufzuweisen und“

cc) Die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 5 und wie folgt neu gefasst:

„5. die persönliche und fachliche Eignung der von ihm eingesetzten Beschäftigten für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht und sich diese im erforderlichen Umfang und regelmäßig fortbilden; sofern in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 5 mehr als acht Personen gemeinschaftlich wohnen, müssen die nach § 13 Absatz 3 Nummer 1 zusätzlich erforderlichen Beschäftigten eine für die von ihnen zu leistende Tätigkeit fachliche Qualifizierung aufweisen.“

b) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. im erforderlichen Umfang eine Präsenzkraft täglich anwesend ist; erforderlich ist für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft nach § 5 in der Regel eine durchgehende Präsenz von 24 Stunden täglich und, sofern mehr als acht Personen gemeinschaftlich wohnen, eine zusätzliche Präsenz von mindestens zwölf Stunden täglich; erforderlich ist für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft nach § 6 in der Regel eine Präsenz von zwölf Stunden täglich; sowie“

4. § 17 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Träger ist verpflichtet, der zuständigen Behörde auf deren Anforderung hin die erforderlichen Ablichtungen der Aufzeichnungen nach § 12 Absatz 1 unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.“

5. Nach § 33 wird folgender § 34 angefügt:

„§ 34  
*Bericht*

Die Landesregierung legt dem Landtag von Baden-Württemberg bis zum 31. Dezember 2017 einen Bericht über die Auswirkung der Neuregelungen dieses Gesetzes vor. Er darf keine personenbezogenen Daten enthalten.“

08. 05. 2014

Der Berichterstatter:

Wilfried Klenk

Die Vorsitzende:

Bärbl Mielich

## Bericht

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren hat in seiner 29. Sitzung am 8. Mai 2014 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege und zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes – Drucksache 15/4852 – beraten.

*Die Vorsitzende* macht darauf aufmerksam, dass zum Entwurf eines Gesetzes für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege und zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes (WTPG), Drucksache 15/4852, ein Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP (*Anlage 1*), ein Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD (*Anlage 2*), ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU (*Anlage 3*), ein Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD zum Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP (*Anlage 4*) sowie ein Entschließungsantrag der Fraktion der CDU (*Anlage 5*) vorlägen.

*Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE* führt aus, in der Anhörung zum Entwurf des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes in der 28. Sitzung des Ausschusses sei um die Qualität der Einrichtungen gerungen worden. Einerseits müsse in den verschiedensten Einrichtungen für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege der Fürsorgepflicht gegenüber bestimmten Menschengruppen nachgekommen werden, andererseits müsse der Vielfalt in der Gesellschaft und dem steigenden Maß an Autonomie hinsichtlich der Wohnformen Rechnung getragen werden. Es gelte das Normalitätsprinzip. Manchmal schlossen sich die Kriterien, um beides zu erreichen, aus. Er gehe aber davon aus, dass dies mit dem WTPG unter Annahme der Änderungsanträge der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD gelinge. Bürgerschaftliches, von der Gemeinde getragenes und das Engagement der Wohlfahrtsverbände könnten damit gerade in den ländlichen Regionen deutlich gemacht werden. Die Heimaufsichten müssten begleiten und unterstützen und dürften entsprechendes Engagement nicht verhindern.

Mit dem Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD zum Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP (*Anlage 4*) sollten im besagten Änderungsantrag der FDP/DVP zwei Modifikationen vorgenommen werden. So solle neben einer Evaluation des WTPG über § 8 Absatz 4 WTPG ermöglicht werden, dass die Prüfberichte der unteren Heimaufsichtsbehörden eine umfassende Einschätzung zuließen. Ziffer 4 des Änderungsantrags der FDP/DVP weise in dieselbe Richtung.

Teilweise basierten die Änderungsvorschläge in den Änderungsanträgen der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD auf Anregungen der Oppositionsfraktionen. Insoweit gehe er davon aus, dass die Oppositionsfraktionen dem Entwurf des Gesetzes für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege mit den entsprechenden von der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD vorgebrachten Änderungen zustimmten.

*Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD* bringt vor, die Anhörung zum Gesetzentwurf für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege am 3. April 2014 habe gezeigt, dass die hiervon Betroffenen auf ein entsprechendes Gesetz warteten. Es bestehe die Notwendigkeit, der Vielfalt von Wohnformen im Rahmen der ambulanten Betreuung und Versorgung und der stationären Einrichtungen Rechnung zu tragen. Der entsprechende Bedarf solle mit dem Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege gedeckt werden.

In der Anhörung zum WTPG hätten sich verschiedene Vertreter dafür ausgesprochen, dass ambulant betreute Wohngruppen bis zu zwölf Personen Platz bieten sollten. Dies werde im Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD (*Anlage 2*) aufgegriffen, allerdings nicht auf die Gefahr der Verschlechterung der Qualität und Ausstattung der Wohneinrichtungen hin. Daher solle in § 13 Absatz 3 Nummer 1 WTPG festgehalten werden, dass eine zusätzliche Präsenzkraft von mindestens zwölf Stunden täglich anwesend sei, wenn in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft mehr als acht Personen lebten. Außerdem solle nach § 13 Absatz 2 Nummer 4 in den Entwurf des WTPG eingefügt werden, dass in der Regel für jede Bewohnerin oder jeden Bewohner ein Einzelzimmer mit zugeordnetem Sanitärbereich zur Verfügung stehe. Durch die Verwendung der Worte „in der Regel“ werde Spielraum signalisiert.

Insgesamt sei es seiner Fraktion ein Anliegen, über die Aufstellung der Einrichtungen Transparenz zu bieten. Daher werde mit den im Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD zum Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP (*Anlage 4*) bei § 8 ein Absatz 4 angefügt, wonach die Prüfberichte der unteren Heimaufsichtsbehörden u. a. vergleichbar sein sollten.

Im Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD zum Änderungsantrag der Fraktion FDP/DVP werde außerdem das Anliegen der Fraktion der FDP/DVP aufgegriffen, im Entwurf des Gesetzes für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege einen § 34 Bericht anzufügen, wonach die Auswirkungen der Neuregelungen des Gesetzes evaluiert werden sollten. Die Gesellschaft entwickle sich sehr schnell. Daher sei es gut, die Evaluierung des Gesetzes auch im Gesetz festzuhalten, wenn auch in modifizierter Form wie es die FDP/DVP wünsche.

Auch er appelliere, dem Gesetzentwurf für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege zuzustimmen. Die vorgesehenen Regelungen könnten hoffentlich einvernehmlich getragen und das Gesetz im großen Konsens auf den Weg gebracht werden.

*Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP* erklärt, sicherlich sähen alle die Notwendigkeit, neue Wohnformen zuzulassen. Im Grundsatz bestehe demnach große Einigkeit. Unterschiedlichkeiten bestünden in den Impulsen, die mit den vier vorliegenden Änderungsanträgen gesetzt werden sollten. Sowohl in der angesprochenen Anhörung zum Entwurf des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes als auch in vielen Gesprächen komme die Sorge zum Ausdruck, dass Entwicklungsmöglichkeiten im Keime erstickt würden. Trotz der vielfach bestehenden ehrenamtlichen Strukturen müssten entsprechend gewünschte Wohneinrichtungen finanzierbar sein. Daraus ergebe sich auch der Wunsch im Änderungsantrag seiner Fraktion (*Anlage 1*), dass entsprechende Wohngruppen, die unter das WTPG fielen, bis zu zwölf Personen umfassen sollten. Dies werde im Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der SPD aufgegriffen, aber zugleich würden an dieser Stelle so viele Einschränkungen getroffen, dass ein entsprechender Impuls nicht gesetzt werden könne. Durchaus vorstellbar sei auch, dass mehr als zwölf Personen in entsprechenden Einrichtungen zugelassen würden.

Er wolle darauf hinweisen, dass jetzt die Chance bestehe, hinsichtlich der stationären Einrichtungen das Thema Bürokratie praktisch anzugehen. Hier vermisse seine Fraktion bei den Regierungsfractionen den dafür nötigen Mut.

Durch das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz könnten Entwicklungen hin zu bestimmte Wohnformen nicht weitergeführt werden. Er würde es für gut heißen, hier entsprechende Möglichkeiten zuzulassen. Andernfalls entstehe der Eindruck, dass bestimmte Wohnformen lediglich toleriert würden.

Wohnformen sollten nicht zeitlich befristet zugelassen werden. Dies biete Schwierigkeiten bei der Finanzierung. Er gehe davon aus, dass entsprechende Projekte dann erst gar nicht angegangen würden. Auch hier bedürfe es mehr Mut. Deswegen schlage seine Fraktion in § 31 WTPG entsprechende Änderungen vor.

Vom Grundsatz unterstütze er das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz aufgrund des großen Bedarfs und weil es die Chance biete, über die stationäre Versorgung und die Versorgung zuhause hinaus eine wohnortnahe Versorgung zuzulassen. Dissens bestehe hingegen lediglich bei den Feinheiten der Ausführung.

*Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU* trägt vor, er bedanke sich bei den Regierungsfractionen dafür, dass die Regelung, in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nur bis zu acht Personen zuzulassen, aufgehoben werden solle. Allerdings gingen mit der angestrebten Begrenzung auf zwölf Personen erhebliche Einschränkungen einher. Hierbei stelle sich die Frage, warum eine Anhebung auf zwölf Plätze nur bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften von Pflegebedürftigen und nicht von Menschen mit Behinderungen möglich sein solle. Auch gälten die nun vorgebrachten Änderungswünsche nicht auch für Wohngemeinschaften von Menschen mit psychischen Erkrankungen.

Das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz sehe vor, dass sich nicht mehr als zwei ambulant betreute Wohngemeinschaften in räumlicher Nähe befinden dürften. Er spreche sich hier für mehr Offenheit aus.

Die Kritik an den Prüfberichten der unteren Heimaufsichtsbehörden in der Anhörung zum Entwurf des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes spiegle sich teilweise auch im Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD zum Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP wider. Die Fraktion der CDU schlage in ihrem Änderungsantrag (*Anlage 3*) an dieser Stelle vor, dass die Prüfberichte standardisiert werden sollten. Die Prüfberichte sollten vor allem für diejenigen nachvollziehbar sein, die sich für einen Platz in einer entsprechenden Wohneinrichtung interessierten. Bislang seien diese Prüfberichte sehr unterschiedlich und auf Fehler fokussiert gewesen. Seine Fraktion wolle daher am entsprechenden Änderungswunsch in § 8 Absatz 2 WTPG festhalten.

Die Fraktion GRÜNE und die Fraktion der SPD forderten in ihrem Änderungsantrag zum Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP zudem lediglich, dass diese Prüfberichte „nach gewissen einheitlichen Strukturmerkmalen verfasst werden“ sollten. Diese Formulierung halte er für sehr zurückhaltend. Das angestrebte Ziel werde damit seines Erachtens nicht erreicht. Hier würde es künftig weiterhin an Vergleichbarkeit der Prüfberichte im Sinne des Verbraucherschutzes mangeln.

Im Entwurf eines Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz werde vorgesehen, dass in stationären Einrichtungen mindestens 50 Prozent der Beschäftigten entsprechende Fachkräfte sein müssten. Sollte der Träger einer Einrichtung jedoch mehr Fachkräfte als gesetzlich vorgesehen noch in anderen Bereichen beschäftigen, werde er sozusagen für den Versuch, mehr Leistung zu bringen, bestraft. Daher spreche sich seine Fraktion für eine Regelung in § 10 Absatz 3 Nummer 4 WTPG aus, dass die in diesen Einrichtungen notwendige Zahl an entsprechenden Fachkräften festgesetzt werde und auch andere Fachkräfte, die die Qualität der Einrichtungen sicherten, unter diese Regelung fielen.

Außerdem spreche sich seine Fraktion dafür aus, dass jeder Bewohnerin oder jedem Bewohner in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 13 WTPG in der Regel, und nicht generell, eine Fläche von 25 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen; denn nicht immer ließen die baulichen Anforderungen die Vorgabe, jedem und jeder immer eine Fläche von 25 m<sup>2</sup> zuzuweisen, zu.

Hinsichtlich der Präsenzkraft in entsprechenden Einrichtungen solle es von einer Mussvorschrift zu einer Sollvorschrift kommen. Hier stelle sich auch die Frage, warum die Regelungen nicht für Menschen mit psychischen Behinderungen gälten.

Letztlich sollten bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 25 WTPG der Medizinische Dienst der Krankenversicherung und die Heimaufsichtsbehörden zusammenarbeiten. Damit werde auch auf die seit Jahren geäußerte Kritik reagiert, dass die Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Einrichtungen nicht funktioniere.

Er hoffe, dass auch die anderen Fraktionen dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU zustimmten.

*Die Ministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren* legt dar, dass Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz werde am 14. Mai dieses Jahres in zweiter Lesung im Plenum behandelt. Der vorangegangene Diskussionsprozess und Entscheidungsfindungsprozess habe unter großer Beteiligung stattgefunden, wie sie es bei kaum einem anderen Gesetzesvorhaben erlebt habe. Dies habe allerdings dazu geführt, dass die Bewohnerinnen und Bewohner entsprechender Einrichtungen ihren Bedarfen wenig Ausdruck hätten verleihen können.

Im Vergleich mit anderen Bundesländern bestünden mit dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz in Baden-Württemberg mit die weitgehendsten Regelungen bei größtmöglicher Freiheit und Gestaltungsmöglichkeit durch die Träger der Einrichtungen. Deshalb halte sie es nicht für angemessen, von den wenigen Standards, die mit dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz vorgegeben würden, abzuweichen. Dies betreffe beispielsweise die Regelung, dass jedem Bewohner und jeder Bewohnerin eine Fläche von 25 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen und in den Einrichtungen eine Prä-

senzkraft über 24 Stunden anwesend sein solle. Sie wolle in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass nicht die Einzelzimmer der Bewohner eine Mindestgröße von 25 m<sup>2</sup> haben sollten, sondern sich diese Regelung auf die Gesamtfläche der für die Bewohner zur Verfügung stehenden Fläche beziehe. Für Rollstuhlfahrer stelle eine Fläche von 25 m<sup>2</sup> ein Mindestmaß dar.

Natürlich sei nicht davon auszugehen, dass viele Wohngemeinschaften im Wohnungsbestand neu entstünden. Sie gehe vielmehr davon aus, dass Investoren ein Interesse daran hätten, Neubauten mit entsprechenden Standards zu errichten, um beispielsweise ambulant betreute Wohngemeinschaften mit bis zu zwölf Personen unterzubringen. Die vorgegebenen Standards halte sie für angemessen bzw. zeigten die unterste Grenze der Qualität auf.

Mit dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz werde eine Vielzahl von neuen Wohnformen ermöglicht. Dabei seien nicht nur die pflegebedürftigen älteren Menschen im Blick gewesen, sondern auch Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit psychischen Erkrankungen. Nach Diskussionen würden mit dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz entsprechend auch Regelungen getroffen, wann Wohngemeinschaften nicht unter dieses Gesetz fielen. Aber auch für die Menschen in Wohngemeinschaften, die unter das WTPG fielen, sollten größtmögliche Gestaltungsspielräume eingeräumt werden.

Das Land habe nur die Möglichkeit, das Wohnen in besonderen Lebenssituationen ordnungsrechtlich zu regeln. Hingegen habe das Land keine Möglichkeit, in das Leistungsrecht einzugreifen. Hier bestehe, insbesondere beim SGB XI, der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe, Verbesserungsbedarf.

Darüber herrsche im Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren sicherlich Einigkeit. Die Möglichkeiten, in diesem Rahmen den ordnungsrechtlichen Rahmen zu bestimmen, seien mit dem WTPG ausgeschöpft worden. Damit sollten den individuellen Bedürfnissen entsprechend eine Vielzahl von Wohnmöglichkeiten geschaffen und zugleich dem Schutzbedürfnis der Bewohnerinnen und Bewohner Rechnung getragen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf sei austariert, sodass es dem gemeinsamen Anspruch gerecht werden könne. Sie wünscht sich, dass die Möglichkeiten des Gesetzes auch in der Praxis genutzt würden.

Der Ausschuss beschließt, dem Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD zum Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP zuzustimmen (*Anlage 4*).

Des Weiteren beschließt der Ausschuss, die übrigen Ziffern des Änderungsantrags der Fraktion der FDP/DVP abzulehnen (*Anlage 1*).

Dem Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD wird zugestimmt (*Anlage 2*).

Dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU stimmt der Ausschuss nicht zu (*Anlage 3*).

*Der Abgeordnete der Fraktion der CDU* äußert, die durch die eben erfolgte Abstimmung angedachten Änderungen im Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz zur Evaluation der Regelungen seien besser als gar keine entsprechenden Änderungen an dieser Stelle. Mit dem vorliegendem Entschließungsantrag der Fraktion der CDU (*Anlage 5*) setze sich seine Fraktion dafür ein, dass die Evaluation des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes bestimmte Fragen aufgreife. Er bitte um Zustimmung zu diesem Entschließungsantrag.

*Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE* merkt an, die Evaluation des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes solle nicht zu bürokratisch werden. In der Evaluation des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes gehe es vielmehr darum, zu erfahren, wie es den betroffenen Menschen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gehe. Daher wolle seine Fraktion diesem Entschließungsantrag der Fraktion der CDU nicht zustimmen.

Der Ausschuss beschließt, den Entschließungsantrag der CDU abzulehnen  
(Anlage 5).

Der Ausschuss empfiehlt dem Plenum, dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegege-  
setz, Drucksache 15/4852, mit den eben beschlossenen Änderungen zuzu-  
stimmen.

12. 05. 2014

Wilfried Klenk



**Anlage 1****Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode****Nr. 1****Änderungsantrag****der Fraktion der FDP/DVP****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4852****Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege und zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege und zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes – Drucksache 15/4852 – wie folgt zu ändern:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „dort nicht mehr als zwölf Personen gemeinschaftlich wohnen,“ gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird das Wort „baulich,“ gestrichen.
    - bb) In Nummer 5 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 wird das Wort „baulich,“ gestrichen.
    - bb) In Nummer 4 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
3. § 8 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. in seinen Büro- oder Geschäftsräumen zur allgemeinen Einsichtnahme bereitzuhalten und“.
4. § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die oberste Heimaufsichtsbehörde soll zur Umsetzung von Absatz 2 darauf hinwirken, dass die Prüfberichte der unteren Heimaufsichtsbehörden hinreichend vergleichbar sind und dem Adressatenkreis eine umfassende Einschätzung ermöglichen, auch im Hinblick auf Umfang und allgemeine Verständlichkeit.“



5. In § 10 Absatz 3 Nummer 4 werden nach den Wörtern „mindestens 50 Prozent der Beschäftigten eine Fachkraft sein“ die Wörter „,wobei bei Überschreitung des Personalbestands über das gemäß Elftem und Zwölftem Buch Sozialgesetzbuch erforderliche Maß hinaus dieses zusätzliche Personal nicht in die Berechnung einfließt“ eingefügt.
6. In § 13 wird Absatz 4 wie folgt gefasst:
- „(4) Von den Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 kann abgewichen werden, wenn eine konzeptionelle Ausrichtung auf behinderte oder Menschen mit psychischen Erkrankungen vorliegt. Von der Anforderung nach Absatz 2 Nummer 3 kann auch abgewichen werden, wenn eine ambulant betreute Wohngemeinschaft in bereits bestehenden Gebäuden verwirklicht werden soll.“
7. § 17 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
8. § 25 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- a) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Ziel ist es, die Prüftätigkeit vor Ort gemeinsam durchzuführen, die Prüfungsergebnisse gegenseitig anzuerkennen, sowie die Prüfinhalte voneinander abzugrenzen, um Doppelprüfungen zu vermeiden. Bis das Ziel der Abgrenzung der Prüfinhalte erreicht ist sollen Empfehlungen und Weisungen nur im Einvernehmen erteilt werden.“
- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6 und im ersten Halbsatz wie folgt gefasst:
- „In der Vereinbarung können auch Modellvorhaben vorgesehen werden,“
- c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.
9. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Ausnahmen die das Ziel verfolgen, ambulant betreute Wohngemeinschaften abzubilden, die bereits andernorts dem Bestandschutz nach § 33 unterfallen, sollen genehmigt werden.“
- b) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
- „Die Entscheidung der zuständigen Behörde ergeht durch schriftlichen Bescheid. Für den Fall, dass sich die Konzeption auch durch nachfolgende Beratungen nicht bewährt, kann der Bescheid aufgehoben werden.“
10. In § 33 wird jeweils nach der Angabe „§ 1 Absatz 7“ die Angabe „und 8“ eingefügt.
11. Nach § 33 wird folgender § 34 eingefügt:

„§ 34  
*Bericht*“

Die Landesregierung legt dem Landtag von Baden-Württemberg bis zum 31. Dezember 2017 einen Bericht über die Auswirkungen der Neuregelungen dieses Gesetzes einschließlich des Stands der Zusammenarbeit gemäß § 25 vor. Er darf keine personenbezogenen Daten enthalten.“

29. 04. 2014

Dr. Rülke, Haußmann  
und Fraktion

### Begründung

Das Anhörungsverfahren sowie die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren am 3. April 2014 haben vielfältige Kritik am vorliegenden Gesetzentwurf geäußert. Anzumerken ist, dass insbesondere aus dem Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen schwerwiegende Bedenken geäußert wurden. Durch die Öffnung des Ordnungsrechts im Gesetzentwurf für den ambulanten Bereich werde keine adäquate Abbildung der vielfältigen Wohnangebote mehr gesehen. Der Gesetzentwurf schaffe es nicht, die Vielfalt der Eingliederungshilfe zu erfassen und im Gesetzestext Klarheit darüber zu schaffen, welche Wohnangebote innerhalb des Ordnungsrechts geregelt werden sollten und welche nicht. Insbesondere lasse der Gesetzentwurf bezüglich des ambulant betreuten Wohnens völlig offen, was gelten solle, wenn die in § 4 Absatz 2 genannten Kriterien nicht erfüllt werden. Seitens der Landesregierung wurden diese Bedenken aus dem Bereich der Eingliederungshilfe nicht geteilt und als missverständlich bewertet, da diese objektiv nicht bestünden. Darüber hinaus sind Änderungen am Gesetzentwurf erforderlich.

Im Einzelnen begründet sich der Antrag wie folgt zu:

#### *Nummer 1:*

Es ist nicht ersichtlich, mit welcher Berechtigung von Staats wegen die Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner in vollständig selbstorganisierten Wohngemeinschaften begrenzt werden dürfte.

#### *Nummer 2 a):*

aa) Durch den Verzicht auf das Wort „baulich“ wird es ermöglicht, dass im gleichen Gebäude einer stationären Einrichtung auch Angebote des ambulant betreuten Wohnens möglich werden, um Übergänge und Angebotsvielfalt zu ermöglichen. Andernfalls bestünde ein nicht zu rechtfertigendes Tätigkeitsverbot.

Gleichwohl soll für den Außenstehenden klar erkennbar sein, wo die stationäre Einrichtung endet und die ambulant betreute Wohnform beginnt. Deshalb sollen beide Angebotsformen in getrennten Einheiten gebildet werden. Die Tatsache, dass verschiedene Einrichtungsformen unter einem Dach bestehen, macht diese nicht zum Bestandteil der anderen.

bb) Die Erhöhung des Grenzwerts auf zwölf Personen ist erforderlich, um die Flexibilität der Angebote zu erhöhen und Pflege, insbesondere vor dem Hintergrund der geforderten Präsenzkraft, bezahlbar zu gestalten.

#### *Nummer 2 b):*

Siehe Begründung zu Nummer 2 a).

#### *Nummer 2 c):*

Notwendige Folgeänderung.

#### *Nummer 3:*

Die notwendige und wünschenswerte Transparenz kann ausreichend durch das Bereithalten zur allgemeinen Einsichtnahme erreicht werden. Die Einsichtnahme steht Bewohnerinnen und Bewohnern sowie sonstigen Interessierten offen. Auf das ursprünglich vorgesehene Aushängen bzw. Auslegen kann verzichtet werden. Ein bloßer Aushang erschwert zudem die Lesbarkeit und schränkt die Möglichkeit, sich Notizen machen zu können, ein.

*Nummer 4:*

Die bisherigen Prüfberichte variieren sehr stark in ihrem Umfang und in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung und sind häufig defizitorientiert. Somit ergibt sich für den Adressatenkreis der in das Heim aufzunehmenden Personen und ihrer Angehörigen leicht ein verzerrtes Bild. Zur Erleichterung der tatsächlichen Vergleichbarkeit soll deshalb die oberste Heimaufsichtsbehörde auf entsprechende Standards hinwirken. Gelingt dies nicht, ist die Intention der Regelung der Offenlegung und Aushändigung des Prüfberichts nicht hinreichend erreichbar und kann entfallen.

*Nummer 5:*

Eine angemessene Fachkraftquote wird als ein wesentliches Qualitätsmerkmal betrachtet. Das darf jedoch nicht dazu führen, dass falls ein Anbieter die erforderliche Mindestpersonalzahl freiwillig erhöht, dieser zusätzlich vergrößerte Personalkörper die Berechnungsbasis für die erforderlichen Fachkräfte darstellt.

*Nummer 6:*

Die bisher im Gesetz vorgesehene Öffnungsklausel ausschließlich für den Personenkreis von psychisch kranken Menschen ist nicht ausreichend. Auch zur Umsetzung besonderer Konzeptionen im Bereich des betreuten Wohnens für volljährige Menschen mit Behinderungen ist eine solche erforderlich. Darüber hinaus muss den Zwängen in bereits bestehenden Gebäuden Rechnung getragen werden können. Die Grenze von 25 m<sup>2</sup> je Bewohner, wobei Küche, Sanitärbereich, Flur, Vorräume und Abstellflächen einzubeziehen sind, ist zu starr.

Verschärft wird die Problematik durch den Hinweis auf die Barrierefreiheit nach LBO, die auf Mindestflächen der DIN verweist, die in bestehenden Gebäuden oftmals nicht vorgefunden werden können und je nach Adressatenkreis der Bewohnerinnen und Bewohner im Einzelfall auch nicht geboten sind. An der Notwendigkeit der barrierefreien Erreichbarkeit besteht hingegen kein Zweifel. Die Öffnungsklausel ist verantwortlich auszulegen und eine umfassende Ermessensprüfung vorzunehmen.

*Nummer 7:*

Die im Gesetzentwurf vorgesehene zusätzliche Verpflichtung des Trägers, der zuständigen Behörde auf deren Anforderung hin Ablichtungen der Geschäftsunterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen ist zu weitgehend und stößt auf rechtliche Bedenken, insbesondere hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten sowie der sonstigen berechtigten Interessen der Träger an der Vertraulichkeit. Die übrigen Vorschriften zur Zusammenarbeit und Auskunftserteilung sind in jahrzehntelanger Praxis bewährt und bedürfen daher keiner Veränderung.

*Nummer 8:*

Das bisherige Prüfgeschehen von MDK und Heimaufsichtsbehörde prüft zu oft gleiche Sachverhalte und kommt zu unterschiedlichen Ergebnissen. Für den Abbau von Bürokratie ist es unerlässlich, dass die Prüfungen gemeinsam durchgeführt werden und jeder Teil des Prüfteams sich auf die Sachverhalte beschränkt, die er originär zu bewerten hat. Doppelungen sind abzubauen. Sofern hierfür rechtliche Änderungen erforderlich werden, hat die Landesregierung die erforderlichen Schritte einzuleiten. Insgesamt muss es um ein Mehr an Pflege und ein Weniger an Bürokratie gehen. Wenn jeder Teil der Prüforgane kompetent seine Bereiche wahrnimmt, ist damit kein Verlust an Sicherheit verbunden. Im Gegenteil hat das Personal mehr Zeit für ihre originären Aufgaben, weil es von unnötigen Doppelungen und Koordinierungsaufgaben entlastet wird.

*Nummer 9 a):*

Es wird klargestellt, dass solche Ausnahmen, die dazu dienen, bereits an anderer Stelle bestehende und bewährte Wohnformen, die unter den Bestandsschutz nach § 33 fallen, nachzubilden, genehmigt werden sollen. Diese Angebote konnten bereits Vorbildfunktion erfüllen. Es ist deshalb nicht erforderlich, diese erneut zu erproben und wissenschaftlich zu bewerten.

*Nummer 9 b):*

Die im bisherigen Gesetzentwurf enthaltene Befristung des Bescheids auf längstens vier Jahre würde es in der Praxis erheblich erschweren, derartige Angebote zu schaffen. Es ist zudem nicht ersichtlich, welchen praktischen Nutzen für den Verbraucherschutz die Befristung haben sollte. Deshalb kann diese entfallen. Die Möglichkeit des Widerrufs des Bescheids wird ausdrücklich festgehalten. Dem Widerruf gehen Beratungen voraus. Der Widerruf soll letztes Mittel sein, wenn nicht auf andere Weise eine Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Gesetzes erreicht werden kann.

*Nummer 10:*

Es ist erforderlich, den Bestandsschutz auch auf Wohnformen für Menschen mit Behinderungen auszudehnen und diesen nicht nur wie bisher vorgesehen für den Bereich der Pflege einzuräumen.

*Nummer 11:*

Die Änderungen durch das Gesetz bedürfen der Evaluation. Der Bericht soll die Entwicklung und Problemstellung insbesondere der vollständig selbstverantworteten und der ambulant betreuten Wohnformen sowie der Zusammenarbeit der in § 25 benannten Stellen enthalten. Dabei ist darzustellen, inwieweit das Prüfgeschehen tatsächlich aufeinander abgestimmt werden konnte und wo es aus Sicht der Betreiber und deren Verbände noch weiteren Entwicklungsbedarf gibt.

**Anlage 2****Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode****Nr. 2****Änderungsantrag****der Abg. Manfred Lucha u. a. GRÜNE und  
der Abg. Rainer Hinderer u. a. SPD****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4852****Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege und zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege und zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes – Drucksache 15/4852 – wie folgt zu ändern:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 5 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Es finden die Regeln über eine stationäre Einrichtung Anwendung, wenn in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach Absatz 2 mehr als zwölf Personen oder in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach Absatz 3 mehr als acht Personen Aufnahme gefunden haben.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird am Ende das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 5, sofern dort mehr als acht Personen gemeinschaftlich wohnen, neben den Anforderungen zum Flächenbedarf nach Nummer 3 in der Regel für jede Bewohnerin oder jeden Bewohner ein Einzelzimmer mit zugeordnetem Sanitärbereich zur Verfügung steht; der Sanitärbereich hat in der Regel einen Waschtisch, eine Dusche und ein WC aufzuweisen und“

cc) Die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 5 und wie folgt neu gefasst:

„5. die persönliche und fachliche Eignung der von ihm eingesetzten Beschäftigten für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht und sich diese im erforderlichen Umfang und regelmäßig fortbilden; sofern in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 5 mehr als acht Personen gemeinschaftlich wohnen, müssen die nach § 13 Absatz 3 Nummer 1 zusätzlich erforderlichen Beschäftigten eine für die von ihnen zu leistende Tätigkeit fachliche Qualifizierung aufweisen.“

b) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. im erforderlichen Umfang eine Präsenzkraft täglich anwesend ist; erforderlich ist für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft nach § 5 in der Regel eine durchgehende Präsenz von 24 Stunden täglich und, sofern mehr als acht Personen gemeinschaftlich wohnen, eine zusätzliche Präsenz von mindestens zwölf Stunden täglich; erforderlich ist für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft nach § 6 in der Regel eine Präsenz von zwölf Stunden täglich; sowie“

3. § 17 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Träger ist verpflichtet, der zuständigen Behörde auf deren Anforderung hin die erforderlichen Ablichtungen der Aufzeichnungen nach § 12 Absatz 1 unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.“

06. 05. 2014

Lucha, Mielich, Frey, Poreski, Schneidewind-Hartnagel GRÜNE

Hinderer, Graner, Reusch-Frey, Wahl, Wöfle SPD

### Begründung

Zu Nummer 1 Buchstabe a und b

In der öffentlichen Anhörung vor dem Sozialausschuss zum Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz haben sich einige Stellungnahmen bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften für eine Anhebung der Anzahlbegrenzung auf zwölf Bewohner beziehungsweise die Einführung eines flexiblen „Korridors“ im Bereich von mehr als acht bis zu zwölf Bewohnern ausgesprochen, um so die wirtschaftliche Umsetzbarkeit ambulant betreuter Wohngemeinschaften zu erleichtern.

Diesem Anliegen wird insofern Rechnung getragen, als für die ambulant betreute Wohngemeinschaft nach § 5 („die Pflege-WG“) der Schwellenwert auf bis zu zwölf Bewohner angehoben wird. Dies soll insbesondere in der Anlaufphase nach dem Inkrafttreten die Umsetzung und die Etablierung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften erleichtern, unterstützen und fördern.

Das im Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz verankerte Grundmodell bleibt die eng an familiäre und vertraute häusliche Strukturen orientierte ambulant betreute Wohngemeinschaft mit acht Bewohnern. Diese kleinformative Struktur ist über die neu eingefügten Abstufungen bei den Anforderungen an die baulichen und personellen Ausstattungen einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft gewahrt.

## Zu Nummer 2 Buchstabe a

Die deutliche Anhebung des Schwellenwerts in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 5 von bislang höchstens acht auf bis zu zwölf Bewohnerplätze, mithin um bis zu 50 Prozent, bedingt strukturell eine Anpassung in den Anforderungen an die Wohnqualität.

Zwar verliert die ambulant betreute Wohngemeinschaft auch mit bis zu zwölf Bewohnerplätzen nicht die an familiäre häusliche Wohnformen angelehnte Atmosphäre und Normalität, welche allerdings bei einer Wohngemeinschaft mit bis zu acht Bewohnern in einem deutlich stärker ausgeprägten Umfang angenommen werden darf.

Das Bedürfnis der Bewohner, sich innerhalb der Wohngemeinschaft mit mehr als acht Plätzen in ihr privates Umfeld zurückziehen oder auch ihre Vorstellungen von der Alltagsgestaltung individuell umsetzen zu können, gebietet deshalb neben den Mindeststandards für Wohngemeinschaften (mit bis zu acht Bewohnern) nach Nummer 3 zusätzliche besondere bauliche Gestaltungsmodalitäten.

Die Umsetzung einer angemessenen Wohnqualität, die ein ausreichendes Maß an Privatheit für jeden Einzelnen bietet, erfordert bei höheren Bewohnerzahlen ab neun und bis zu zwölf Plätzen für jede Bewohnerin oder jeden Bewohner ein Einzelzimmer mit einem zugeordneten Sanitärbereich, dessen Ausstattung in der Regel einen Waschtisch, eine Dusche und ein WC aufzuweisen hat. Um das Ziel des Gesetzes, eine Vielzahl von ambulanten Wohnformen zu ermöglichen, umzusetzen, werden der Heimaufsicht Spielräume eröffnet, um möglichst flexible Lösungen – insbesondere auch im ländlichen Raum – zu ermöglichen. Die für eine Wohngemeinschaft für bis zu acht Personen geltenden Mindeststandards dürfen dabei aber nicht unterschritten werden. Dem klassischen Modell eines Einzelzimmers mit eigenem zugeordnetem Sanitärbereich kann eine bauliche Lösung gleichgestellt werden, in welcher über einen Vorflur für zwei Einzelzimmer ein Sanitärbereich erschlossen wird. Gerade die Nutzung und Zuordnung der Sanitäranlagen tangiert im Alltag der Wohngemeinschaft im besonderen Umfang die Intimsphäre der Bewohner und rechtfertigt bei einer höheren Bewohneranzahl in der Regel einem dem Einzelzimmer zugeordneten Sanitärbereich.

Auch die Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung der in der Wohngemeinschaft beschäftigten Personen bedürfen im Fall einer inhaltlich geänderten und ergänzenden Ausgestaltung. Das generelle Erfordernis einer regelmäßigen Fortbildung im erforderlichen Umfang stellt eine Basisanforderung an die Beschäftigten dar, die sich an den spezifischen Anforderungen der zu betreuenden Bewohnerstruktur orientieren wird. Unter Regelmäßigkeit ist zu verstehen, dass die Fortbildungen in wiederkehrenden Rhythmen ohne längere signifikante Unterbrechungen zu erfolgen haben.

Mit der Anzahl der Bewohner steigen jedoch auch erfahrungsgemäß die Anforderungen an die Beschäftigten an ihr professionelles Können, Reaktion und Handeln im Umgang mit den spezifischen Bedürfnissen und speziellen Anliegen der Bewohnerinnen und Bewohner. Der Anbieter hat deshalb in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 5 mit mehr als acht Bewohnern sicherzustellen, dass die nach § 13 Absatz 3 Nummer 1 zusätzlich erforderlichen Beschäftigten für die von ihnen zu leistende Tätigkeit eine fachliche Qualifizierung aufweisen. Dies kann im Falle der Präsenzkraft die Ausbildung zur Fachhauswirtschafterin oder zum Fachhauswirtschafter oder eine der Qualifikation zur Betreuungskraft nach § 87 b SGB XI sein.

## Zu Nummer 2 Buchstabe b

Die deutliche Anhebung des Schwellenwerts in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 5 von bislang höchstens acht auf nunmehr bis zu zwölf Bewohnerplätze bedingt auch eine strukturelle Anpassung in den personellen Anforderungen.

Zwar verliert die ambulant betreute Wohngemeinschaft auch mit bis zu zwölf Bewohnerplätzen grundsätzlich nicht die individuelle Wohnstruktur und -atmosphäre sowie die familiär gehaltenen Alltagsabläufe.



Die Anforderungen an die in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft Beschäftigten, sich einen konstanten Überblick zu den Aktivitäten zu verschaffen und die persönlichen Anliegen der Bewohner aufzugreifen und zu begleiten, steigen jedoch deutlich an.

Um auch bei mehr als acht Bewohnern eine qualitätsvolle strukturierende Begleitung im Tagesablauf, die Gestaltung einer fürsorglichen Wohnatmosphäre und den Aufbau sozialer Kontakte zu gewährleisten, ist eine zusätzliche Präsenz über mindestens weitere zwölf Stunden täglich erforderlich. Der Einsatz einer zusätzlichen Präsenzkraft wird in der Regel während der Tageszeiten geboten sein. Eine Unterbrechung der „Zwei-Personenschicht“ von 1,5 bis 2 Stunden während üblicherweise von den Bewohnern eingehaltener Ruhezeiten in der Mittagszeit kann sich in geeigneten Fällen als sinnvoll erweisen, wenn dann die erfahrungsgemäß aktiver gestalteten Tageszeiten etwas länger über den Nachmittag und Abendstunden mit einer „Zwei-Personenschicht“ begleitet werden können.

Zu Nummer 3

Die Änderung in § 17 Absatz 2 Satz 3 ist auf entsprechende Hinweise in der Anhörung vor dem Sozialausschuss zur Klarstellung veranlasst gewesen.

**Anlage 3****Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode****Nr. 3****Änderungsantrag****der Fraktion der CDU****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4852****Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege und zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege und zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes – Drucksache 15/4852 – wie folgt zu ändern:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird aufgehoben.

bb) In Nummer 5 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nummer 4 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

2. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „aktuellen“ die Wörter „und standardisierten“ eingefügt.

3. In § 10 Absatz 3 Nummer 4 wird nach dem Wort „sein;“ die Wörter „wird mehr Personal vorgehalten, als dies nach der Vereinbarung über die Versorgung nach dem SGB XI oder nach der Vereinbarung nach dem SGB XII geschuldet ist, ist das zusätzliche Personal nicht in die Berechnung einzubeziehen; soweit eine Fachkraft die pflegenden und sozial betreuenden Tätigkeiten beim Bewohner nicht persönlich ausübt, jedoch deren Qualität durch ihre leitende, anleitende, kontrollierende oder qualitätssichernde Tätigkeit direkt beeinflussen, gilt sie als Fachkraft im Sinne dieser Regelung;“ eingefügt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 3 wird nach dem Wort „Bewohner“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

b) Absatz 3 erster Halbsatz wird folgt gefasst:

„(3) Der Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft soll neben den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 sicherstellen,“

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
5. In § 19 Satz 1 wird nach dem Wort „einen“ das Wort „standardisierten“ eingefügt.
6. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:
- „Die Arbeitsgemeinschaften vereinbaren Verfahrensweisen zur Koordination der Prüftätigkeit, zur gegenseitigen Anerkennung von Prüfergebnissen, zur Abstimmung von Prüfinhalten sowie zu Verfahren im Umgang mit Beschwerden. Die Beteiligten stimmen Gemeinsamkeiten und Unterschiede in Beratungspositionen im gemeinsamen Prüfgeschehen ab. Sie stellen sicher, dass identische Sachverhalte nicht mehrfach geprüft werden.“
7. In § 31 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „höchstens“ gestrichen.

06. 05. 2014

Hauk, Klenk  
und Fraktion

#### Begründung

Zu 1. a), b) und c):

Die im Rahmen des bisherigen Gesetzgebungsverfahrens durchgeführten Anhörungen haben gezeigt, dass die Beschränkung der Bewohnerzahl auf acht Personen bei den ambulant betreuten Wohngemeinschaften überwiegend kritisiert wurde. Im Vordergrund stand hierbei, dass Wohngemeinschaften dieser Größe nicht wirtschaftlich betrieben werden können. Die Begrenzung führt im Ergebnis dazu, dass neue Wohnformen aus Kostengründen nicht entstehen werden und der angestrebte Ausbau ambulanter Wohnformen scheitert.

Zudem ist es nicht nachvollziehbar, warum für ambulant betreute Wohnformen eine Beschränkung auf acht Personen erfolgt, während vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften mit bis zu 12 Personen möglich sind. Aus den oben genannten Gründen ist eine Anhebung der Bewohnerzahl auf zwölf Personen vorzunehmen.

Zu 1. a) – Untergliederung aa):

Im Anhörungsentwurf galt sowohl für ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf als auch für ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Behinderungen die Vorgabe, dass sich nicht mehr als zwei Wohngemeinschaften des gleichen Anbieters in räumlichen Nähe und in einem organisatorischen Verbund befinden dürfen. Diese Vorgaben wurden im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf für Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen vollständig gestrichen. Für Wohngemeinschaften für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf erfolgte lediglich eine Lockerung, dies stellt eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der Angebote dar und ist daher zu korrigieren.

Zu 2.:

Die Begehungsberichte der unteren Heimaufsicht sind in ihrer bisherigen Form nicht geeignet, den Gegenstand und das Ergebnis der Begehung, die in der Begehung festgestellten Sachverhalte sowie die konkreten Empfehlungen zur Beseitigung von Qualitätsdefizite (Begehungsbericht) nachvollziehbar zu beschreiben. Eine vergleichbare und fundierte Information für die künftigen Bewohner kann durch die unterschiedlichen Datendefinitionen (Formate, Struktur und Inhalte) in den Begehungsberichten nicht realisiert werden. Die Begehungsberichte unterscheiden sich in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung und der Datendefinition (Formate, Strukturen und Inhalte) und sind zudem überwiegend mängelorientiert. Um die gewünschte Transparenz zu erreichen ist eine verbindliche Struktur für die Gestaltung und die Inhalte des Prüfberichts erforderlich, sodass auch eine Vergleichbarkeit/Transparenz gegeben ist. Es ist daher notwendig, dass die Prüfberichte nach einheitlichen Standards erstellt werden und nicht nur die negativen Seiten aufzeigen. Auch müssen sie so verfasst sein, dass sie für die künftigen Bewohner und deren Angehörige verständlich sind.

Es gilt daher einen für alle unteren Heimaufsichten verbindliche Datendefinition zu erarbeiten und zur Verfügung zu stellen, die Format, Struktur und Inhalte festlegt.

Zu 3.:

Heimaufsichten fordern zum Teil auch dann eine Fachkraftquote von 50 Prozent, wenn die Einrichtung mehr Personal vorhält als mit den Kostenträgern vereinbart hat. Diese Praxis führt dazu, dass die vorgegebene Fachkraftquote nicht erreicht wird, da diese zusätzlichen Hilfskräfte in die Berechnung einbezogen werden. Die Einrichtung wird somit im Ergebnis für ihren erhöhten Einsatz bestraft. Dies liegt nicht im Interesse der Bewohner, die von diesem mehr an Pflege- und Betreuung profitieren.

Weiter werden bei der Ermittlung der Fachkraftquote nur die Fachkräfte berücksichtigt, die in der direkten Pflege tätig sind. Dies bringt es mit sich, dass beispielsweise die Pflegedienstleitung und die mit dem Qualitätsmanagement beauftragten Personen nicht auf die Fachkraftquote angerechnet werden. Dies ist nicht sachgerecht, da gerade diese Personen durch die Steuerung der Pflegeprozesse direkten Einfluss auf die qualitätsgesicherte Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen nehmen.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Pflegedienstleitungen, die gerade aus Gründen der Qualitätssicherung von ihrer Pflegetätigkeit freigestellt sind, nicht bei der Berechnung der Fachkraftquote berücksichtigt wird. Hier müssen die Vorgaben an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Zu 4. a):

Die feste Vorgabe einer Wohnfläche von 25 qm steht einer erfolgreichen Inklusion entgegen und verhindert die Integration in ein normales Wohnumfeld, da Bestandsbauten nicht genutzt werden können. Um auch die Nutzung von Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt zu ermöglichen, ist eine Lockerung der Vorgaben notwendig. Durch eine offenere Formulierung wird es ermöglicht, dass auch Wohnungen bezogen werden können, die trotz geringfügiger Abweichungen von den Vorgaben eine angemessene Wohnqualität bieten.

Zu 4. b) und c):

Die Vorgaben in Bezug auf die Anwesenheitszeiten von Präsenzkraften und die Einrichtung einer Rufbereitschaft ist so zu lockern, dass auf individuelle Besonderheiten der verschiedenen ambulant betreuten Wohngemeinschaften Rücksicht genommen werden kann.

Eine Lockerung der Vorgaben nur für Angebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen führt zu einer nicht sachgerechten Ungleichbehandlung. Durch die Umwandlung in eine Soll-Vorschrift wird die Möglichkeit geschaffen in begründeten Einzelfällen abweichende Regelungen zu treffen und zugleich wird die Anpas-

sung an die individuellen Bedürfnisse der Bewohner unterstützt. Die Regelung in Absatz 4 ist vor diesem Hintergrund entbehrlich.

Zu 5.:

Die Prüfberichte der Heimaufsicht sind in ihrer bisherigen Form nicht geeignet eine vergleichbare und fundierte Information für die künftigen Bewohner zu liefern.

Die Prüfberichte unterscheiden sich in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung und sind zudem überwiegend mängelorientiert. Um die gewünschte Transparenz zu erreichen ist ein verbindlicher und klarer Aufbau erforderlich, sodass auch eine Vergleichbarkeit gegeben ist. Es ist daher notwendig, dass die Prüfberichte nach einheitlichen Standards erstellt werden und nicht nur die negativen Seiten aufzeigen. Auch müssen sie so verfasst sein, dass sie für die künftigen Bewohner und deren Angehörige verständlich sind. Es gilt daher einen für alle Heimaufsichten verbindliches Raster zu erarbeiten und zur Verfügung zu stellen. Um dies klarzustellen, ist die vorgenommene Änderung notwendig.

Zu 6.:

Die mangelnde Harmonisierung der Prüfungen von Heimaufsicht und MDK sowie damit einhergehenden Doppelprüfungen werden bereits seit Jahren kritisiert. Trotz der dauerhaften Kritik in diesem Bereich ist bislang keine Koordination und inhaltliche Abstimmung der Prüftätigkeiten insbesondere durch

1. regelmäßige gegenseitige Information und Beratung,
2. Terminabsprachen für eine gemeinsame oder arbeitsteilige Überprüfung von Pflegeeinrichtungen oder
3. Verständigung über die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen

vorgenommen worden, um Doppelprüfungen zu vermeiden. Mit der Neufassung des Heimrechts sollte diese Lücke geschlossen und eine Entlastung der Einrichtungen erreicht werden. Vor diesem Hintergrund ist auch davon abzusehen, sich zunächst auf Modellvorhaben zu beschränken. Es sollte gleich ein einheitliches Verfahren vereinbart werden, in der Begehungen der nach heimrechtlichen Vorschriften zuständigen Aufsichtsbehörden und des MDK oder des PKV-Prüfdiensts miteinander abgestimmt und gemeinsam durchgeführt werden. Ein einheitliches Prüf- und Begehungskonzept würde zugleich dazu führen, dass die Begehungsberichte, deren Standardisierung ebenfalls gefordert wird, vergleichbarer und transparenter werden. Dies ermöglicht zugleich ein besseres und umfassenderes Bild von der Qualität der jeweiligen Einrichtung. Dies ist auch ein wichtiger Schritt für die Bewohner. Daher sollte die Zusammenarbeit nun verbindlich geregelt und nicht noch länger aufgeschoben werden.

Zu 7.:

Der Gemeindetag wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass er Rückmeldungen erhalten habe, in denen darauf hingewiesen wurde, dass die Formulierung „auf höchstens 4 Jahre“ keine Rechtssicherheit für den Investor gebe. Gerade bei Neubauten ist ein gewisses Maß an Sicherheit unverzichtbar. Die erstmalige Befristung sollte daher auf 4 Jahre festgesetzt werden, um Investoren hinreichende Planungssicherheit zu gewähren.

**Anlage 4**

**Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode**

**Anlage  
zu TOP 1 – Nr. 1**

**Änderungsantrag**

**der Abg. Manfred Lucha u. a. GRÜNE und  
der Abg. Rainer Hinderer u. a. SPD**

**zu dem Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4852**

**Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege und zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen,

dem Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP – Nr. 1 – in folgender Fassung zuzustimmen:

1. § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die oberste Heimaufsichtsbehörde soll zur Umsetzung von Absatz 2 darauf hinwirken, dass die Prüfberichte der unteren Heimaufsichtsbehörden nach gewissen einheitlichen Strukturmerkmalen verfasst werden und dem Adressatenkreis eine umfassende Einschätzung ermöglichen, auch im Hinblick auf Umfang und allgemeine Verständlichkeit.“

2. Nach § 33 wird folgender § 34 angefügt:

„§ 34  
*Bericht*“

Die Landesregierung legt dem Landtag von Baden-Württemberg bis zum 31. Dezember 2017 einen Bericht über die Auswirkung der Neuregelungen dieses Gesetzes vor. Er darf keine personenbezogenen Daten enthalten.“

Die jeweiligen Begründungen werden gestrichen.

08. 05. 2014

Lucha, Mielich, Frey, Poreski, Schneidewind-Hartnagel GRÜNE

Hinderer, Graner, Reusch-Frey, Wahl, Wöflle SPD

**Anlage 5****Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode****Entschließungsantrag****der Fraktion der CDU****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4852****Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege und zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

- I. nach Inkrafttreten des Gesetzes für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege und zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes eine umfassende Evaluation der Auswirkungen vorzunehmen, die mindestens die nachstehenden Bereiche in den Blick nimmt:
  1. Haben sich in Bezug auf den Anwendungsbereich des Gesetzes Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben und wenn ja, welche Auswirkungen hatten diese?
  2. Wie viele vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften, ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf nach §§ 4 und 5 sowie ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen nach §§ 4 und 6 sind, insbesondere auch im ländlichen Raum, entstanden und welche Investitionen waren zur Einrichtung der einzelnen Angebote erforderlich?
  3. Zeigen sich Unterschiede, insbesondere auch in wirtschaftlicher Hinsicht, zwischen den Angeboten mit einer Obergrenze von acht Personen gegenüber den Angeboten mit einer Obergrenze von zwölf Personen?
  4. Können mit den im Gesetz geregelten Wohnformen alle Bedarfslagen abgedeckt werden?
  5. Wie ist der bürokratische Aufwand für die Betreiber von ambulanten Wohnformen und stationären Einrichtungen zu bewerten, insbesondere in Bezug auf die Prüfungen durch Heimaufsicht und MDK, und haben sich hier Veränderungen im Vergleich zur alten Rechtslage ergeben?
  6. Wie hat sich der Arbeitsaufwand für die Heimaufsichten entwickelt und welche zusätzlichen Kosten sind entstanden?
  7. Welche weiteren Anwendungs-, Umsetzungs- und Auslegungsprobleme sind bei einzelnen Regelungen aufgetreten und wenn ja, an welcher Stelle?



II. nach zwei Jahren einen Zwischenbericht und nach drei Jahren einen Abschlussbericht zu erstellen und dem Landtag hierüber jeweils spätestens zum 30. Juni 2016 bzw. 30. Juni 2017 zu berichten.

08. 05. 2014

Hauk, Klenk  
und Fraktion

#### Begründung

Mit dem neuen Gesetz soll ein fortschrittliches, an die gewandelten gesellschaftlichen Anforderungen angepasstes Heimrecht geschaffen werden. Es soll unter anderem dazu beitragen, die Angebotslandschaft zu erweitern und neue Wohnformen zu etablieren. Im Anhörungsverfahren ist eine Vielzahl von Stellungnahmen eingegangen und es wurden umfangreiche Anregungen gemacht. Es zeigte sich auch, dass es insbesondere in Bezug auf den Anwendungsbereich des Gesetzes Unklarheiten gab und gerade auch die Größe der Wohnangebote diskutiert wurde. Zudem wurde darauf verwiesen, dass der Aufwand sowohl für die Einrichtungen als auch die Heimaufsichten steigen würde.

In Anbetracht der neuen Zielrichtung des Gesetzes ist eine umfangreiche Evaluation erforderlich, um prüfen zu können, ob das Gesetz die Erwartungen erfüllen konnte oder gegebenenfalls noch Nachjustierungsbedarf besteht.